

Allgemeine Bauverordnung (Änderung)

(vom 14. Mai 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977 wird wie folgt geändert:

§ 13. Die Gemeinden können die Baumassenziffer aufteilen und je gesondert regeln für Aufteilung der Baumassenziffer

- a) Hauptgebäude,
- b) besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG und
- c) verglaste Balkone, Veranden und andere Vorbauten ohne heiztechnische Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Buschor Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 15. September 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann